

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust

am: 10. Dezember 2024

Ort: Freistadt Rust – Hotel am See, Ruster Bucht 2

Beginn: 19:05 Uhr

Ende: 21:32 Uhr

ANWESEND:

Bürgermeister:	Mag. Gerold Stagl	als Vorsitzender	
Vizebürgermeister:		Vizebürgermeister:	Georg Seiler
Stadträtin:	Mag. ^a Viktoria Bachkönig-Reiner	Stadtrat:	Mario Horvath
Gemeinderat:	Erhard Gabriel	Gemeinderat:	Ing. Markus Grafl
Gemeinderätin:	Andreas Hirschmann	Gemeinderat:	Mag. Sonja Kaiser
Gemeinderat:	Jörg Nemeth	Gemeinderat:	
Gemeinderat:	Mario Popovits LL.M.	Gemeinderat:	Alexander Reinprecht
Gemeinderat:	Christian Ries	Gemeinderat:	Gerald Szivacz
Gemeinderat:		Gemeinderat:	
Gemeinderat:	Maximilian Weiss BA	Gemeinderat:	Erwin Zehetner MBA

Schriftführer: Hubert Weidenbacher

Ersatzgemeinderat SPÖ: Helga Stranzl-x-

Ersatzgemeinderat ÖVP: Silvia Ernst -x-

Ersatzgemeinderat FPÖ: -x-

Ersatzgemeinderat FZR: -x-

ABWESEND:

Entschuldigt: Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht, Otto Ordelt,, Harald Tremmel, DI (FH) Harald Weiss -x-

Der Vorsitzende bestellt Gemeinderat Maximilian Weiss BA und Gemeinderat Erhard Gabriel zu Beglaubigern dieser Sitzung. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder ist erbracht.

Der Gemeinderat zählt 19 Mitglieder, hievon sind 17 anwesend. Der Gemeinderat ist somit beschussfähig.

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet die Sitzung.

Die Sitzungspolizei wird durch Gemeinderat Christian Ries und Gemeinderat Erwin Zehetner MBA ausgeübt.

Vor Eingang in die Tagesordnung ersucht Bürgermeister Mag. Gerold Stagl um Aufnahme nachfolgenden Tagesordnungspunktes:

Top 22 – Antrag gem. § 35 Abs. 2 Ruster Stadtrecht betreffend Sanierung der Baumgartengasse

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung lautet sohin:

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2024
2. Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 15.05.2024
3. Bericht des Finanz- und Rechtsausschusses über die Sitzung vom 16.09.2024
4. Bebauungsrichtlinien „Stadtgebiet (ohne Altstadt und Feriensiedlungsgebiete)“ der Freistadt Rust; 7. Änderung
5. Abschluss von Bestandverträgen; Feriensiedlung Romantika
6. Abschluss von Bestandverträgen; E -Boot-Ladstationen
7. Bestandvertrag mit dem Weinbauverein Rust betreffend der Gertberghütte
8. Musikverein der Freistadt Rust; Abschluss eines Fördervertrages
9. Ruster Seebad Betriebsgesellschaft m.b.H.; Sideletter zum bestehenden Pachtvertrag unterzeichnet am 21.11.1981
10. Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe
11. Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe
12. Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz
13. Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr
14. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern
15. Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Wiegegebühr
16. Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer
17. Verordnung über die Festsetzung von Einheitssätzen für Aufschließungsbeiträge
18. Bericht der Ruster Seebad Betriebsgesellschaft m.b.H. gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht
19. Bericht der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht
20. Bericht der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & CO KG gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht
21. Bericht des Bürgermeisters gemäß § 16 Abs. 4 des Ruster Stadtrechts für das Jahr 2024
22. Antrag gem. § 35 Abs. 2 des Ruster Stadtrechts betreffend die Sanierung der Baumgartengasse
23. Allfälliges

Vor Eingang in die Tagesordnung beantwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl die offenen Anfragen aus der letzten Gemeinderatssitzung:

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath bezüglich Blackout-Konzept.

Antwort des Bürgermeisters Mag. Gerold Stagl: Als Zwischenbericht kann mitgeteilt werden, dass laut Herrn Mag. Herbert Wagner ca. 50 % der Arbeiten für das Blackout-Konzept abgeschlossen sind und im Laufe des Jahres 2025 abgeschlossen und präsentiert werden.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath bezüglich der Platanen beim Feuerwehrhaus.

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 10.12.2024

Antwort des Bürgermeisters Mag. Gerold Stagl: Die Erhebungen der Firma Prosenz und Novak GmbH sind seit November im Laufen. Ein diesbezüglicher Bericht liegt noch nicht vor.

Anfrage von Gemeinderat Christian Ries – Christian Ries stellt fest, dass es Eigentümer privater Liegenschaften gibt, welche ihre Hecken zurückschneiden müssten, um etwaige Verkehrstafeln sichtbar zu machen und Gehwege freizuhalten. Er hält weiters fest, dass die „Neue Eisenstädter“ in der Mörbischer Straße dem nicht nachkommt. Er bittet darum, mit der „Neuen Eisenstädter“ diesbezüglich Kontakt aufzunehmen.

Bgm. Stagl teilt mit, dass dies erfolgen wird.

Antwort des Bürgermeisters Mag. Gerold Stagl: Diese wurde gemacht und ist erledigt.

Anfrage von Gemeinderat Christian Ries – Christian Ries teilt mit, dass der Bgld. Yachtclub einen Meistertitel erringen konnte. Er stellt die Frage, ob auch hier eine Subvention, wie für den SCF Rust möglich wäre.

Bgm. Stagl will diesbezüglich Informationen (worum handelt es sich genau, wer sind die Teilnehmer/Innen) einholen. Er bedankt sich für den Hinweis.

Antwort von Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Es gibt einige Staatsmeister beim Burgenländischen Yachtclub, darunter sind aber keine Ruster. Wenn ein/e Ruster/Rusterin einen Titel erkämpft, kann man darüber nachdenken.

Anfrage von GR Ries: Dieser teilt mit, dass in der Gemeinde von privaten Grundstückseigentümern öffentlicher Parkgrund als Privatparkplatz markiert wird.

Bgm. Stagl teilt mit, dass man dagegen was unternehmen wird.

Antwort des Bürgermeisters Mag. Gerold Stagl: Markierungen, auf den nicht geparkt werden darf, sind in einer Zick-Zack-Linie auszuführen. Mit einem X gekennzeichnete Stelle sollen nur als Denkankstoß dienen, dass hier nicht geparkt werden soll.

Anfrage von Gemeinderat Erwin Zehetner: GR Zehetner stellt weiters eine Frage betreffend Projektlage Verlegung Zebrastreifen Kreuzung Hauptstraße/Weinberggasse/Oggauer Straße Richtung Mörbisch.

Bgm. Stagl teilt mit, dass es dazu einen Termin für ein Gespräch zu diesem Thema mit Baudirektor Heckenast und Herrn Steck gibt (Termin Ernst Wapp).

Antwort des Bürgermeisters Mag. Gerold Stagl: Wir haben 3 Termine gehabt, diese wurden dann alle abgesagt. Wir sind nun dabei, einen neuen Termin zu vereinbaren.

Anfrage von Gemeinderat Alexander Reinprecht: GR Reinprecht stellt die Frage ob bei im Bereich des neu gestalteten Fußgängerübergangs/Radwegübergang Ortseinfahrt Rust, Eisenstädterstraße die Aufstellung von Wartehäuschen bzw. Mülleimer geplant sind.

Bgm. Stagl teilt mit, dass dies seitens der Gemeinde abgeklärt wird.

Antwort des Bürgermeisters Mag. Gerold Stagl: Das Wartehäuschen wird nach Anpassung der Steher an das Gelände aufgestellt.

Anfrage von Ersatzgemeinderätin Silvia Ernst: GR Silvia Ernst äußert die Bitte betreffend Pensionisten-Taxi. Wenn ältere Menschen 2 x monatlich einen Arzttermin in Anspruch nehmen müssen, sind die dzt. zur Verfügung stehenden 10 Gutscheine zu wenig.

Bgm. Stagl teilt mit, dass die bestehende Regelung seitens der Gemeinde ausgehoben wird und bittet Silvia Ernst in weiterer Folge Vorschläge bzw. Lösungsansätze für eine Neuausarbeitung zu machen.

Antwort des Bürgermeisters Mag. Gerold Stagl: Es werden pro Person und Jahr 10 Gutscheine zu EUR 5 ausgegeben. Die Stadtgemeinde Rust übernimmt je EUR 3 und die Pensionisten:Innen bezahlen je Gutschein EUR 2,--. Bezüglich einer Erhöhung verweise ich auf das Budget, eine Regelung soll dann im Jänner 2025 erfolgen.

1.)

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 25.09.2024

Frau Gemeinderätin Mag. Sonja Kaiser stellt fest, dass beim TO 2 der Saldo 3 nicht korrekt ist, erweicht um EUR 100 von Saldo 1+2 ab. Der Bürgermeister Mag. Gerold Stagl erklärt das Protokoll der Sitzung des Gemeinderats der Freistadt Rust vom 25. September 2024 mit dem Tippfehler beim Saldo 3 als genehmigt.

19:25 Uhr – Vizebürgermeister Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Johann Reinprecht nimmt an der Gemeinderatssitzung teil. Somit sind 18 von 19 Mitglieder des Gemeinderates anwesend.

2.)

Zl.: 004/5-2067-2024; Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung vom 15.05.2024

Bericht des Prüfungsausschusses:

Ort: Seehof, Festsaal

Zeit: 15.5.2024, 19 00 Uhr

Anwesend: Erwin Zehetner, Markus Grafl, Maximilian Weiss, Harald Tremmel, Hubert Weidenbacher, Mario Popovits, Sonja Kaiser

Entschuldigt: Christian Ries, Andreas Hirschmann

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

Genehmigung Protokoll der letzten Sitzung

Das Protokoll der letzten Sitzung (vom 12.3.2024) wird einstimmig beschlossen Dieses Protokoll soll auch als Bericht für den Gemeinderat dienen. Dies wurde ebenfalls einstimmig beschlossen.

1) Prüfung Reinigungsaufwand der Jahre 2019 bis 2023

VB Weidenbacher gibt eine Übersicht der Ausgaben betreffend Reinigung im Zeitraum 2019 bis 2023. Die Kosten sind auf verschiedene Konten aufgeteilt und den jeweiligen Haushaltsposten zugeordnet (Kindergarten, Schule, Rathaus,...). Die Kosten für Reinigungsmittel sowie Fremdfirmen sind auf eigene Konten ersichtlich. Die Kosten für die Reinigung durch eigenes Personal sind nicht eindeutig zu finden, da manches Personal auch andere Tätigkeiten ausübt. Ab 2021 wurde als Ersatz für die Leistungen eigener Mitarbeiter vermehrt eine Fremdfirma (Fa. Reiner Facility) eingesetzt. Daher ist ein Anstieg bei diesen Kosten

festzustellen. Wie hoch die Reduktion der eigenen Personalkosten betrug, wird nachgereicht.

Auch wurde der Einkauf von Reinigungsmittel in größeren Mengen (mehr als ein Jahresverbrauch bzw. am Jahresende) durchgeführt, was eine Jahresbetrachtung erschwert. Diese Vorgehensweise wurde geändert und aktuell erfolgen die Bestellungen von Reinigungsmittel durch Rudolf Karassowitsch bedarfsgerecht in kleineren Mengen bei der Firma Hagleitner.

Reinigungsmittel	Konto: 454000	EUR
	2019	17.887
	2020	16.635
	2021	16.541
	2022	35.270
	2023	23.317

Reinigungskosten (Fremdirma)	Konto: 614000	EUR
	2019	14.954
	2020	22.568
	2021	31.970
	2022	47.828
	2023	46.999

Zusätzlich wurden noch Abweichungsanalysen (Budget zu Ist) im Bereich des Kindergartens und der Mittelschule durchgeführt:

Detailanalyse Bereich Kindergarten 240000:

	Ist	Budget	
2022	13.693,00	4.000,00	Sonderthema Desinfektion
2023	3.961,00	4.500,00	

Detailanalyse Bereich Mittelschule 212000:

	Ist	Budget	
2022	10.994,00	7.800,00	
2023	16.098,00	11.000,00	Großbestellung Fa. Reiner Facility

2) Darlegung der Zahlungsflüsse betreffend Ertragsanteile nach zeitlichem Eingang im Jahr 2022 und 2023; aktueller Wissenstand über zu erwartende Ertragsanteile 2024

Die Ertragsanteile werden monatlich an die Gemeinden mittels eines eigenen Schreibens kommuniziert, wo die genaue Auflistung (siehe Beilage) der Einnahmen aber auch die Abzüge wegen Finanzierung von Sozialleistungen, Abgängen im Sozialbereich,... enthalten sind. Der Saldo aus Einnahmen abzüglich Rückflüsse wird dann überwiesen. Ergibt sich ein negativer Saldo wird dieser auf die nächsten Monate, wo ein Überschuss der Einnahmen

besteht, fortgeschrieben und dann abgezogen. Die Höhe der Zahlungen ist pro Monat unterschiedlich, wobei am Jahresbeginn mehr Einnahmen und am Jahresende die Rückflüsse (Abzüge) höher sind.

Generell haben sich die Ertragsanteile in den ersten vier Monaten 2024 um 7 % höher entwickelt gegenüber dem gleichen Zeitraum aus 2023.

3) Allfälliges

Als nächster Termin des Prüfungsausschusses wurde der Zeitraum Mitte August bis Ende September 2024 festgelegt.

Ende Sitzung: 20 15 Uhr

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

3.)

Zl.: 004/7-2093-2024; Bericht des Finanz- und Rechtsausschusses
über die Sitzung vom 16.09.2024

Bericht des Finanz- und Rechtsausschusses der Freistadt Rust:

Ort: Seehof

Zeit: 16.9.2024, 18 00 h

Anwesend: Hubert Weidenbacher, Erwin Zehetner, Johann Reinprecht, Mario Horvath, Otto Ordelt, Andreas Hirschmann, Harald Weiss, Ries Christian, Bgmst. Mag. Gerold Stagl

Entschuldigt: Viktoria Bachkönig-Reiner

Die Beschlussfähigkeit konnte festgestellt werden.

Genehmigung Protokoll der letzten Sitzung vom 1.7.2024

Das Protokoll wurde einstimmig genehmigt und auch als Bericht für den Gemeinderat einstimmig beschlossen.

Nachtragsvoranschlag 2024

Der Nachtragsvoranschlag wurde mit folgenden Werten aufgelegt und war Basis für die Diskussionen:

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 10.12.2024

Nachtragsvoranschlag 2024 - Erstentwurf (Auflage)

	VA neu	VA bisher	Verbesserung
Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung;	8.400,00	- 202.000,00	210.400,00
Saldo (0) Nettoergebnis;	85.100,00	- 172.200,00	257.300,00

wesentliche Änderungen bei Einnahmen (Finanzierungs-VA):

				Erläuterung
840000 Grundbesitz; Kostenbeiträge sonst. Leistungen;	250.000,00	13.000,00	237.000,00	Nachverr. Sanierung Hauptsteg Romantika
891000 Gast- und Schankbetriebe; Miet- und Pachterträge	-	34.500,00	34.500,00	Pacht Rathauskeller
851000 Betriebe der Abwasserbeseitigung; Interessentenbeitr.	117.400,00	35.000,00	82.400,00	privat. Betriebsflächen ehem. Bauhofflächen
920000 Ausschl. Gemeindeabgaben; Lustbarkeitsabgabe	186.000,00	154.900,00	31.100,00	Märchenpark
941000 Sonstige Finanzzuweisungen; Transfer von Ländern	490.000,00	240.000,00	250.000,00	zusätzliche Bedarfszuwendungen
925000 Ertragsanteile an Bundesabgaben	2.870.000,00	2.816.400,00	53.600,00	
240000 Kindergärten, Transfer von Ländern	270.000,00	240.000,00	30.000,00	Gegenleistung zu Kostensteigerung
851000 Betriebe der Abwasserbes.;Gebühren f. Benützung,...	670.000,00	743.500,00	73.500,00	zu hoch budgetiert
div. Bereiche; Rückersätze von Ausgaben	100.000,00	7.100,00	92.900,00	
362000 Denkmalpflege; Transferzahlung Träger öffentl. Recht	67.300,00	-	67.300,00	Heizung Seehof
771000 Tourismus; Transferzahlung Träger öffentl. Recht	50.000,00	-	50.000,00	Projekt Wanderbares Rust

wesentliche Änderungen bei Ausgaben (Finanzierungs-VA):

Personalaufwand	- 2.584.800,00	- 2.402.000,00	- 182.800,00	
612000 Gemeinestraßen	- 133.500,00	- 65.000,00	- 68.500,00	Staubfreimachung Mandelbaumweg
000000 Gewählte Gemeindeorgane	- 139.000,00	- 118.500,00	- 20.500,00	Gehalt Bürgermeister
362000 Denkmalpflege,	- 134.500,00	-	- 134.500,00	Heizung Seehof
362000 Denkmalpflege, Projektkosten	- 20.000,00	-	- 20.000,00	Projektierungskosten behindertenger. Zugang
820000 Wirtschaftshöfe; Fahrzeuge	- 50.000,00	-	- 50.000,00	Traktor Bauhof
530000 Rettungsdienste; Transfer an Länder	- 24.300,00	-	- 24.300,00	
562000 Sprengelbeiträge; Transfer an Länder	- 163.000,00	- 121.700,00	- 41.300,00	

Grundsätzlich wurde festgestellt, dass sich die finanziellen Mittel der Stadtgemeinde für 2024

positiv entwickelt haben. Das Nettoergebnis im Finanzierungs-Voranschlag wird sich leicht positiv darstellen. Allerdings wurde über die Verwendung der nun zusätzlich vorhandenen Liquidität insofern diskutiert, da der Nachtragsvoranschlag nur wenige Projekte, die im Voranschlag 2024 mangels finanzieller Deckung zurückgestellt wurden, enthält. Während die teilweise Sanierung des Mandelbaumweges (Staubfreimachung bei ca. 50 % der Länge -) mit EUR 68.500,-- berücksichtigt wurde, sind z.B. finanzielle Mittel für den barrierefreien Zugang zum Festsaal lediglich mit EUR 20.000,-- für Projektierungskosten enthalten. Auch Kosten für ein Verkehrskonzept oder für die Anbringung von PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden fehlen im Nachtragsvoranschlag.

In den Diskussionen weist Stadt Horvath darauf hin, dass beim Projekt des barrierefreien Zuganges zum Festsaal im Seehof die Stadtgemeinde gegenüber der Gemeindeaufsicht bereits eine Zusage hinsichtlich Budgetierung getätigt hat bzw. wurden in der GR-Sitzung vom 26.6. 2024 verschiedene Angebote vorgelegt. Seitens der Stadtgemeinde wird entgegnet, dass sich aber in Gesprächen mit dem Bundesdenkmalamt zusätzliche Bedenken bzw. Auflagen ergeben haben, die vorweg bezüglich ihrer Umsetzung geprüft werden müssen. Deshalb wurden lediglich die Kosten für die Projektierung iHv. EUR 20.000,-- berücksichtigt. Auch beim Projekt Staubfreimachung des Mandelbaumweges wurde über die Art der Umsetzung diskutiert und von Stadtrat Horvath angeregt, Schaffung von Grünflächen bzw. Pflanzung von Bäumen (klimafitte Straße) dabei zu berücksichtigen, wobei in der nachfolgenden Diskussion auf höhere Kosten hingewiesen wurde.

Um nun einen Beschluss des Nachtragsvoranschlag in der nachfolgenden Gemeinderatssitzung zu gewährleisten, wurde vereinbart, dass für fehlende Projekte noch maximal EUR 30.000,-- als Ausgaben VB Weidenbacher bekannt gegeben und in Folge berücksichtigt werden.

Förderrichtlinien für die Vergabe von finanziellen Förderungen durch den Gemeinderat und den Stadtsenat

In der Einladung zur aktuellen Sitzung wurde auch ein Entwurf von Förderrichtlinien versendet. Dieser Entwurf (Version 7.1) bildete die Grundlage von Diskussionen.

Folgende Ergänzungen wurden festgelegt:

- Unterscheidung zwischen Basisförderung bzw. laufender Förderung und außerordentlicher Förderung (> EUR 5.000). Förderansuchen, die zusätzlich zu laufender Vereinsförderung gestellt werden, sollen spätestens bis 25.10. des laufenden Jahres schriftlich beim Magistrat der Stadtgemeinde abgegeben werden, damit eine Berücksichtigung im Budget des nächsten Jahres erfolgen kann. Diese Frist gilt allerdings erst für Projekte, die das Jahr 2026 betreffen.
- Basisförderungen sollen vereinfacht möglich sein, wobei dafür mindestens ein Tätigkeitsbericht des Vereines der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellt werden muss.
- Die Angaben über zusätzliche Förderungen zum gleichen Projekt sollen sich nur auf öffentliche Unterstützungen beziehen.
- Als Unterstützung für die Antragsteller soll ein einheitliches und befüllbares Formular in PDF-Format erstellt werden.

Allfälliges:

Um eine Übersicht über alle Projekte, die in Ausschüssen behandelt und empfohlen wurden, dem Gemeinderat zu erstellen, soll eine Zusammenfassung dieser Projekte erfolgen, damit diese Liste bei der Budgetierung als Grundlage dienen kann.

Zusätzlich wurden von Stadtrat Horvath folgende Fragen gestellt:

Wie hoch ist die Anzahl der Abgabepflichtigen in Rust?

Wie hoch ist der Prozentsatz jener davon, die ein SEPA-Mandat haben?

Ende Sitzung: 20 Uhr

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

4.)

Zl.: 610/1-2279-2024; Bebauungsrichtlinien „Stadtgebiet (ohne Altstadt und Feriensiedlungsgebiet) der Freistadt Rust; 7. Änderung _____

Bericht des Bürgermeisters: Die Stadtgemeinde Freistadt Rust beabsichtigt, die Bebauungsrichtlinien „Stadtgebiet (ohne Altstadt und Feriensiedlungsgebiete)“, KG Rust, gemäß § 50 Abs. 5 in Verbindung mit dem § 49 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019 LGBI.Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung zu ändern (7. Änderung).

Änderungsgrund:

Im Nordosten des Siedlungsgebiets soll der Geltungsbereich der ggst. Bebauungsrichtlinien an die bestehenden Baulandflächen angepasst werden, da ein Teil der als Bauland – Gemischtes Baugebiet (BM) gewidmeten Fläche nicht vom Geltungsbereich der ursprünglichen Bebauungsbestimmungen

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 10.12.2024

umfasst war. In einigen Baublöcken im Nordosten sollen die Bestimmungen zudem angeglichen werden, da sich diese als nicht mehr zeitgemäß erwiesen haben. Auch die Abgrenzung zwischen bzw. die Zuordnung zu einzelnen Baublöcken soll abgeändert werden, da sich daraus zukünftig harmonischere Übergänge zu der Umgebungsbebauung und den dortigen Festlegungen ergeben.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehende Verordnung über die 7. Änderung der Bebauungsrichtlinien „Stadtgebiet (ohne Altstadt und Feriensiedlungsgebiete)“ beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt Rust, vom 10.12.2024, Zahl 610/1-2279-2024, mit der die Bebauungsrichtlinien „Stadtgebiet (ohne Altstadt und Feriensiedlungsgebiete)“ der Stadtgemeinde Freistadt Rust vom 07.07.2023 geändert werden (7. Änderung).

Gemäß § 49 und § 50 Abs. 5 Bgld. Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

Art. I

Die Bebauungsrichtlinien „Stadtgebiet (ohne Altstadt und Feriensiedlungsgebiete)“ werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geändert:

In § 1 wird „21118a-01“ durch „24082-01“ und „03.05.2023“ durch „10.09.2024“ ersetzt.

Art. II

Weiters wird die, einen integrierenden Bestandteil der Verordnung der Bebauungsrichtlinien „Stadtgebiet (ohne Altstadt und Feriensiedlungsgebiete)“ bildende, Anlage A, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geändert:

In Anlage A wird folgender Baublock mit der Baublocknummer 57b eingefügt:

BAU- BLOCK- NUMMER	BEBAUUNGSBESTIMMUNGEN
57b	<p><u>Bebauungsweise:</u> offen, halboffen</p> <p><u>Vordere Baulinie:</u> Baulinie im Abstand von 3,0 m von der Straßenfluchtlinie</p> <p><u>Gebäudehöhe:</u> I und I+ bis max. 5,0 m; II und II+ bis max. 7,5 m</p> <p><u>Dachneigung:</u> 15-30° bei Pultdach, 30-48° bei Satteldach, 35-45° bei Walmdach</p> <p><u>Dachform:</u> Satteldach, Walmdach, Flachdach oder Pultdach</p> <p><u>Hauptfirst:</u> parallel oder senkrecht zur vorderen Baulinie</p> <p><u>Sockel:</u> max. 1,0 m</p>

Art. III

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5.)

Zl.: 920-1999-2024; Abschluss von Bestandsverträgen; Feriensiedlung Romantika

Bericht des Bürgermeisters: Nach den Bestimmungen des 26 Abs. 4 Ziff. 6 des Ruster Stadtrechts fällt der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen mit Dauer von maximal sechs Monaten in die Zuständigkeit des Magistrates. Damit fällt der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen, die über einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden gemäß 12 Abs. I des Ruster Stadtrechts in den Aufgabenbereich des Gemeinderates. Dazu gehören auch der Abschluss der standardisierten Bestandsverträge über Grundstücke in der Feriensiedlung Romantika.

Folgender Bestandsvertrag soll abgeschlossen werden.

Objekt	Bestandnehmer	Beginn	Ende	Bestandzins
Romantika II/10, 27, 48 und 49		01.01.2025	31.12.2044	€ 1.381,66

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, nachstehende Bestandsverträge über Grundflächen in der Feriensiedlung Romantika abzuschließen:

Objekt	Bestandnehmer	Beginn	Ende	Bestandzins
Romantika II/10, 27, 48 und 49		01.01.2025	31.12.2044	€ 1.381,66

Der Antrag wird 17 Für- und einer Gegenstimme (StR. Mario Horvath) angenommen.

6.)

Zl.: 920-2104-2024; Abschluss von Bestandsverträgen; E-Boot-Ladestationen

Bericht: Nach den Bestimmungen des 26 Abs. 4 Ziff. 6 des Ruster Stadtrechts fällt der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen mit Dauer von maximal sechs Monaten in die Zuständigkeit des Magistrates. Damit fällt der Abschluss von befristeten Miet- und Pachtverträgen, die über einen längeren Zeitraum abgeschlossen werden gemäß 12 Abs. I des Ruster Stadtrechts in den Aufgabenbereich des Gemeinderates. Dazu gehören auch der Abschluss der standardisierten Bestandsverträge über Grundstücke für Elektroladestationen. Die Bestandsverträge werden bezüglich der Kündigungsmöglichkeit durch die Freistadt Rust so adaptiert, sodass die Freistadt Rust mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats kündigen kann, sollte durch den Masterplan eine Verlegung der E-Kojen notwendig werden.

Folgende Bestandsverträge soll abgeschlossen werden.

Objekt	Bestandnehmer	Beginn	Ende	Bestandzins
Ladestation 6, 24, 26a, 47, 53, 59, 62, 68, 81, 84, 91, 118, 153, 154,168 und 171		01.01.2025	31.12.2030	614,07

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 10.12.2024

Antrag: Der Gemeinderat wolle beschließen, nachstehende Bestandsverträge über Grundflächen für E-Boot Ladestationen abzuschließen:

Objekt	Bestandnehmer	Beginn	Ende	Bestandzins
Ladestation 6, 24, 26a, 47, 53, 59, 62, 68, 81, 84, 91, 118, 153, 154, 168 und 171		01.01.2025	31.12.2030	614,07

Der Antrag wird mit 17 Für- und einer Gegenstimme (StR. Mario Horvath) angenommen.

7.)

Zl.: 920-2321-2024; Bestandsvertrag mit dem Weinbauverein Rust betreffend Gertberghütte

Bericht des Bürgermeisters: Der Weinbauverein hat ihm Jahr 2014 die Gertberghütte von der Freistadt Rust in Bestand genommen und saniert. Dieser Bestandvertrag soll nun wie folgt verlängert werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust wolle nachstehenden Bestandvertrag beschließen.

BESTANDVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen

der Freistadt Rust, vertreten durch die endesgefertigten Repräsentanten als Bestandgeber einerseits und

dem Weinbauverein Rust, vertreten durch den Obmann Herrn Manfred Widder, 7071 Rust, Hauptstraße 7,

als Bestandnehmer andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

1.

Die Freistadt Rust, im folgenden kurz Bestandgeber genannt, gibt dem Ruster Weinbauverein, im folgenden kurz Bestandnehmer genannt, und dieser nimmt die Ruster Gertberghütte sowie die davor liegenden Außenflächen (zusammen ca. 30 m²), die sich auf dem der Freistadt Rust gehörigen Grundstücken Nr. 2217/2, bzw. 2218, Grundbuch der Katastralgemeinde Rust, in Bestand. Die Restfläche der Grundstücke ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Der Abschluss des Bestandsvertrages erfolgt ausschließlich für Zwecke der Ruster Weinwirtschaft. So ist gestattet, dass Weinbauvereinsmitglieder hier Weinpräsentationen bzw. Präsentationen der Weinbauvereinsgemeinschaft abhalten. Privatnutzung ist ausdrücklich nicht genehmigt.

Ausdrücklich klargestellt wird, dass hier nur Instandhaltungsarbeiten an der bestehenden Hütte erlaubt sind und keinerlei weitere Baumaßnahmen erlaubt sind.

Aus der Gestattung der Instandhaltungsarbeiten erwächst der bestandnehmenden Partei kein Anspruch auf Übereignung der verbauten Grundfläche und wird die Anwendung der Bestimmung des § 418 ABGB, 3. Satz, ausdrücklich ausgeschlossen.

Weiters wird klargestellt, dass ein Wasser-, Strom-, Gas- und Kanalversorgungsnetz nicht errichtet werden kann.

Die bestandnehmende Partei verpflichtet sich, in Ansehung des geringen Pachtschillings, dem Bestandgeber die Gertberghütte für Veranstaltungen, die im Interesse der Gemeinschaft stehen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2.

Das Bestandverhältnis beginnt rückwirkend mit 1.10.2024 und wird auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen, sodass es am 30. 9. 2034 abläuft. Nach Ablauf der vereinbarten Bestandsdauer von 10 Jahren räumt der Bestandgeber dem Bestandnehmer das Recht ein, das Bestandverhältnis zu angemessenen, neu zu verhandelnden Konditionen um weitere 10 Jahre zu verlängern, wobei ein Bestandvertrag zu angemessenen Bedingungen in obigem Sinne auch dann vorliegt, wenn vom Bestandgeber ein Bestandszins verlangt wird, der einem ordentlichen Bestandszins entspricht, die im Vergleich mit anderen Objekten im Grünland in ähnlicher Lage und Art unter Berücksichtigung der von dem Bestandnehmer selbst vorgenommenen Investitionen angemessen ist. Falls die bestandnehmende Partei innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt eines solchen Angebotes von diesem keinen Gebrauch macht, ist der Bestandgeber berechtigt, das Bestandsobjekt weiter zu vermieten.

Ausdrücklich wird jedoch vereinbart, dass mindestens jener Bestandszins, der im letzten Jahr aufgrund des vorliegenden Bestandvertrages entrichtet wurde, für diesen Fall den jährlichen Bestandszins ausmacht.

3.

Muss der Bestandgeber das Pachtgrundstück innerhalb der Pachtzeit von 20 Jahren aus zwingenden öffentlichen Interessen oder zur Ausführung eines wichtigen Bauvorhabens in Anspruch nehmen, erklärt sich der Bestandnehmer einverstanden, die Gertberghütte zu räumen.

Dem Bestandnehmer steht es frei, den Bestandsvertrag jeweils 3 Monate vor Ablauf eines Jahres, mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen.

4.

Der Bestandgeber ist berechtigt, unbeschadet allfälliger sonstiger Ersatzansprüche, das Bestandverhältnis während der vereinbarten Vertragsdauer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig aufzulösen, wenn der Bestandnehmer

1. den Bestandgrund zu einem vertragswidrigen Zweck verwendet,
2. die notwendige Pflege des Bestandgrundes, (Gertberghütte) und der zugehörigen Fläche derart vernachlässigt, dass der diesem Vertrag zugrunde liegende Zweck, die Gestaltung der Fläche im Interesse der Weinwirtschaft Tourismus, nicht betrieben wird.
3. eine Bauführung sowie Zu-, Auf- oder Umbau auf dem Bestandgegenstand vornimmt,
4. Rechte aus diesem Vertrag an dritte Personen, ohne schriftliche Zustimmung des Bestandgebers weitergibt,

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 10.12.2024

5. in Konkurs oder Ausgleich verfällt oder mit der Sanierungspflicht bzw., Erhaltungspflicht durch länger als 3 Monate trotz einmaliger Mahnung in Verzug gerät.
6. die Pachtfläche nicht jederzeit von Vermüllung freihält.

5.

Der vereinbarte Bestandzins beträgt € 10,-- brutto pro Jahr. Der Betrag ist jeweils am 5. Jänner jeden Jahres fällig. Weiters ist die Instandhaltung der sanierten Gertberghütte, sowie die Pflege der sanierten Hütte und der Vertragsflächen sowie zuzüglich aller jeweils auf die Vertragsfläche entfallenden Steuern und öffentlichen Abgaben, sowie aller Betriebskosten Teil des Bestandzinses.

6.

Der Bestandnehmer verpflichtet sich, das Bestandobjekt im guten und benützbaren Zustand zu erhalten und bei Beendigung des Bestandverhältnisses im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

Nach Ablauf der Pachtdauer und bei vorzeitiger Auflösung des Bestandverhältnisses ist der Bestandnehmer verpflichtet, über Verlangen des Bestandgebers die Gertberghütte in saniertem Zustand zu übergeben.

7.

Jeder Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag an dritte Personen, beispielsweise Vermietung, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestandgebers.

8.

Beide Vertragsteile verzichten ausdrücklich auf das Recht der Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

9.

Sämtliche mit der Errichtung, Einholung allfälliger Genehmigungen, Vergebührung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben hat der Bestandnehmer allein zu tragen.

10.

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

11.

Alle Rechte und Pflichten, die aus diesem Vertrag erwachsen, gehen beiderseits auf Rechtsnachfolger über.

Vizebürgermeister Georg Seiler erklärt sich als Vorstandsmitglied des Weinbauvereins als befangen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen (17 Ja-Stimmen).

8.)

Zl.: 150-2322-2024, Musikverein der Freistadt Rust; Abschluss eines Fördervertrages

Bericht des Bürgermeisters: Der Musikverein der Freistadt Rust ist einer der erfolgreichsten und repräsentabelsten Vereine unserer Stadt. Hervorragend ist der Ruf unserer Musikanten im In- und Ausland. Die Gruppe hokus pokus spricht seit vielen Jahren unsere Kinder an. Die Gästekonzerte im Sommer sind ein Highlight unseres Kulturkalenders. Seit den 1990er Jahren erfolgt die Vereinsförderung des Musikvereines indexangepasst aber gleichbleibend mittels Vertrag. 2014 wurde das Förderausmaß erhöht. Fördergründe waren die Kopfzahl der Jugendlichen, die im Verein ausgebildet wurden, sowie die Anzahl der Gästekonzerte. Nun soll das bestehende Förderausmaß (aufgerundet) für die nächsten 15 Jahr für Jugendarbeit und Gästekonzerte gewährt werden. Es wird in den Vertrag eine Ausstiegsmöglichkeit aus wichtigem Grund inkludiert.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust möge nachstehenden Fördervertrag beschließen:

PRÄAMBEL

Die Freistadt Rust hat großes Interesse an einer längerfristigen Aufrechterhaltung der musikalischen Jugendarbeit zum Zwecke der Pflege und Förderung der Musikkultur in der Freistadt Rust und für Zwecke der Ausbildung und Förderung der musikalischen Jugend der Freistadt Rust. Darüber hinaus liegt es im Interesse der Freistadt Rust, dass zur Förderung des Tourismus und der Kultur regelmäßige musikalische Veranstaltungen angeboten werden, die einem möglichst breitem Publikum zugänglich sein sollen. Aus diesem Grunde errichtet die Freistadt Rust ein

FÖRDERUNGSABKOMMEN

welches am heutigen Tage zwischen

der Freistadt Rust, vertreten durch die gefertigten Repräsentanten und

dem Musikverein Freistadt Rust, 7071 Rust, vertreten durch die gefertigten Repräsentanten

abgeschlossen wird wie folgt:

1.) Förderung der Jugendarbeit

Zum Zwecke der Förderung und Aufrechterhaltung der musikalischen Jugendarbeit des Musikvereines Freistadt Rust wird zwischen der Freistadt Rust und dem Musikverein Freistadt Rust wie folgt vereinbart:

Der Musikverein Freistadt Rust verpflichtet sich, die Jugendarbeit in dem Ausmaß wie bisher weiterzuführen, um die musikalische Jugend der Freistadt Rust entsprechend auszubilden und zu fördern.

Die Freistadt Rust verpflichtet sich im Gegenzug dem Musikvereines Freistadt Rust einen Betrag von jährlich € 15.000 an den Musikverein Freistadt Rust zu bezahlen.

Der Musikverein Freistadt Rust gibt jährlich bis spätestens 31. Dezember eine Liste mit den Namen der Jungmusiker der Freistadt Rust bekannt. Die Bezahlung erfolgt jeweils per 1. Jänner.

2.) Abhaltung von Gästekonzerten

Zum Zwecke der Förderung und Aufrechterhaltung der fremdenverkehrs- bzw. tourismusbetonten Veranstaltungen des Musikvereines Freistadt Rust wird zwischen der Freistadt Rust und dem Musikverein Freistadt Rust wie folgt vereinbart:

Der Musikverein Freistadt Rust verpflichtet sich zur Abhaltung von Gästekonzerten jeweils an Freitagen (bzw. witterungsbedingt an Samstagen) in den Monaten Juli bis Anfang September im Umfang von sechs Konzerten. Diese Konzerte dienen vorwiegend der Unterhaltung der Sommergäste in der Freistadt Rust.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Freistadt Rust für die Gästekonzerte einen Betrag von € 15.000 zu bezahlen. Die Bezahlung der Gästekonzerte erfolgt jeweils per 1. Juli.

3.) Vertragslaufzeit

Das Abkommen tritt mit 01. 01. 2025 in Kraft und wird für die Dauer von 15 Jahren abgeschlossen und endet somit am 31.12.2039.

4.) Auflösung aus wichtigem Grund

Die Vertragsparteien sind berechtigt, dieses Förderabkommen aus wichtigem Grund jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wichtige Gründe sind z.B. Einstellung der Jugendarbeit des Musikvereines, Nichtabhaltung der Gästekonzerte oder Zahlungsunfähigkeit einer der beiden Vertragsparteien.

5.) Wertsicherung

Die unter Punkt 1. und 2. vereinbarten Beträge sind wertgesichert auf der Grundlage des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt berechneten Verbraucherpreisindex 2020. Die jeweils zu zahlenden Beträge erhöhen oder vermindern sich daher nach Maßgabe der Veränderung des Verbraucherpreisindex 2020. Als Basis für die Indexberechnung gilt die veröffentlichte Indexzahl für den Monat Oktober 2024.

Sollte der vereinbarte Index nicht mehr verlautbart werden, so ist in Hinkunft der an seine Stelle tretende Index für die Ermittlung der Wertbeständigkeit anzuwenden. Sollte ein derartiger Index nicht mehr vereinbart werden und auch kein Index an seine Stelle treten, so gilt jeder Index als Grundlage, der dem zuletzt angewandten Index wirtschaftlich am meisten entspricht. Sollte überhaupt keine Indexberechnung vergleichsweise herangezogen werden können, dann ist die Wertsicherung nach den Prinzipien zu berechnen, wie sie für die Indexberechnung zuletzt maßgebend waren.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9.)

Zl.: 863-2372-2024; Ruster Seebad Betriebsgesellschaft m.b.H.; Sideletter
zum bestehenden Pachtvertrag unterzeichnet am 21.11.1981

Bericht des Bürgermeisters: Aufgrund des neuen Pachtvertrages und des dazugehörigen Letter of Intent zwischen der Freistadt Rust und der F.E. Familien-Privatstiftung bezüglich Seebad Areal mit

einer Laufzeit bis zum 31.12.2024, musste auch der unbegrenzte Vertrag zwischen der Freistadt Rust und der Ruster Seebad Betriebsgesellschaft m.b.H. angepasst werden. Dies geschah durch einen Sideletter zum bestehenden Pachtvertrag, unterzeichnet am 21.11.1981, aus dem Jahr 2020.

Dieser Sideletter musste im Jahr 2023 rückwirkend durch einen neuen Sideletter ersetzt werden. Der Grund hierfür war, dass sich die Rahmenbedingungen bezüglich der Bearbeitung und Finanzierung des im Letter of Intent festgelegten Masterplans geändert haben. Die Bearbeitung und Finanzierung läuft nun über die Ruster Seebad Betriebsgesellschaft m.b.H.

Die Umsetzung des Masterplans für das Seebad Rust konnte in den vergangenen Jahren nicht wie geplant vorangetrieben werden. Dies ist auf mehrere unvorhergesehene Faktoren zurückzuführen: COVID-19-Pandemie, niedriger Wasserstand Neusiedler See und dem Ukraine-Krieg. Somit musste auch der Pachtvertrag zwischen der Freistadt Rust und der F.E. Familien-Privatstiftung bis 31.12.2029 verlängert werden.

Der bestehende Pachtvertrag zwischen der Freistadt Rust und Ruster Seebad Betriebsgesellschaft m.b.H. soll nach Erhalt eines langfristigen Vertrages von der F.E. Familien-Privatstiftung durch einen neuen Vertrag ersetzt werden, sodass der Sideletter nicht mehr notwendig ist.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat der Freistadt Rust möge nachstehenden Sideletter-Vertrag zwischen der Freistadt Rust und der Ruster Seebad Betriebsgesellschaft m.b.H. zum bestehenden Pachtvertrag, unterzeichnet am 21.11.1981 beschließen:

Side Letter zum bestehenden Pachtvertrag unterzeichnet am 21.11.1981

welcher zwischen

1. der Freistadt Rust, im folgenden „Verpächter“ genannt, einerseits und
2. der Ruster Seebad BetriebsgesmbH, im folgenden „Pächterin“ genannt, andererseits

abgeschlossen wurde.

Dieser Side Letter ersetzt ab dem 01.01.2025 den bereits beschlossenen Sideletter aus dem Jahr 2023. Folgende Änderung bzw. Ergänzungen werden vorgenommen:

Zu Punkt 1. Des Pachtvertrages: Pachtgegenstand – Dieser Punkt wird wie folgt erweitert:

- i. Hotel - Betrieb

Zu Punkt 2. Des Pachtvertrages: Pachtzins - Dieser Punkt wird durch folgendes ersetzt:

2 Pachtzins

2.1 Der Pachtzins setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen

- Pacht an F.E. Familien-Privatstiftung € 75.000,00
- Pacht an Freistadt Rust € 12.985,00

zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Zusätzlich fällt noch eine Grundsteuer an F.E. Familien-Privatstiftung in der Höhe von € 15,00 an, welche nicht Indexangepasst wird.

2.2 Die Zahlung des Pachtzinses hat jährlich bis zum 31.10. eines jeden Jahres zu erfolgen.

2.3 Bei Zahlungsverzug hat die Bestandnehmerin – unbeschadet weitere Rechtsfolgen – Verzugszinsen in Höhe des § 456 UGB zu leisten.

2.4 Für den Pachtzins wird ausdrücklich Wertbeständigkeit vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Bundesanstalt für Statistik Austria monatliche verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder der an seiner Stelle tretende Index. Als Bezugsgröße für die gegenständliche Wertsicherung dient die Indexanzahl für den Monat Oktober 2019. Die Indexanpassung hat dabei so zu erfolgen, dass der Prozentsatz, um den die letzte vor Fälligkeit des Pachtzinses verlaubliche monatliche Indexzahl höher oder niedriger liegt als die Bezugsgröße, für die Wertsicherung ausschlaggebend ist. Der jährliche Bestandzins ist,

um den vorstehend ermittelten Prozentsatz zu verändern. Der Pachtzins wird jährlich rückwirkend unter Zugrundelegung der für den Monat Oktober des Vorjahres verlautbarten Indexzahl angepasst

- 2.5 Die Geltendmachung ist auch rückwirkend – begrenzt durch eine dreijährige Verjährungsfrist – zulässig.

Anfrage von Gemeinderat Erhard Gabriel: Warum war der Vertrag aus 1981 nicht bei den Sitzungsunterlagen?

Anfrage von Gemeinderat Christian Ries: Was stand im letzten Sideletter aus 2023?

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl vertagt den gegenständlichen Tagesordnungspunkt in die nächste Gemeinderatssitzung.

10.)

Zahl: 941/3-2280-2024, Verordnung über die Ausschreibung einer Hundeabgabe

Bericht: Die Hundeabgabe soll im Finanzjahr 2025 in der gleichen Form wie bisher erhoben werden. Die Gebührensätze sollen wie im Finanzjahr 2024 angepasst werden. Die Preissteigerungen sollen entsprechend dem VPI 2020 angepasst werden, die neue Basis bildet der VPI 2020 Oktober 2024. Die neuen Gebührensätze werden 5 bzw. 10 Cent aufgerundet.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 10. Dezember 2024 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe.

Gemäß § 1 des Hundeabgabegesetzes, LGBl. Nr. 5/1950 in der geltenden Fassung im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 138/2023 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Freistadt Rust wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | |
|---------------------------|---------|
| a) für Nutzhunde | € 14,50 |
| b) für alle anderen Hunde | € 56,95 |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

- a) Hunde unter sechs Wochen

b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,

c) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres,

d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundeabgabegesetzes geahndet.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2023 über die Ausschreibung einer Hundeabgabe tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11.)

Zl.: 941-2281-2024, Verordnung über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe

Bericht: Die Lustbarkeitsabgabe soll im Finanzjahr 2025 in der gleichen Form eingehoben werden wie bisher. Der Gebührensatz für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, ist seit 2016 auf 5 v. H. gesenkt worden und damit dem Gebührensatz der Gemeinde St. Margarethen i. Bgld. angeglichen worden. Damit soll erreicht werden, dass für den Familypark gleiche Besteuerungsgrundsätze in beiden Gemeinden gelten. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass dieser Betrieb in St. Margarethen eine Subvention in Höhe von 1/3 des Abgabenaufkommens an Lustbarkeitsabgabe erhält.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 10. Dezember 2024 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe.

Gemäß § 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, LGBl. Nr. 40/1969 i.g.d.F., in Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.G.F., wird verordnet:

§ 1

(1) Für den Bereich der Freistadt Rust wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen nicht die im § 3 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 genannten Veranstaltungen.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt:

- a) für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, 5 v. H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte,
- b) für Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden, wird die Höhe der Abgabe nach § 10 Abs. 1 bis 4 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 festgelegt. Kann die Abgabe nicht nach diesen Bestimmungen festgesetzt werden, beträgt diese 10 v.H. der Bruttoeinnahmen,
- c) für Filmvorführungen 10 v.H. des Eintrittspreises pro Eintrittskarte,
- d) für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10 v.H. des Einspielergebnisses. Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe € 29,05 monatlich für jede Bahn.

§ 3

Hinsichtlich des Abgabegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 des Lustbarkeitsabgabegesetzes geahndet.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2023 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe tritt gleichzeitig außer Kraft.

Es folgt eine kurze Diskussion.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12.)

Zl.: 713-2282-2024, Verordnung über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz

Bericht: Der Erschließungsbeitrag, der Anschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag sollen im Finanzjahr 2025 analog zu den Kanalgebühren mit einer Erhöhung von + 5,9 % eingehoben werden. Die neuen Gebührensätze werden 5 bzw. 10 Cent aufgerundet.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 10. Dezember 2024 über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz.

Gemäß §§ 2, 3, 4, 5 und 7 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für die Erschließung der im Bauland gelegenen unbebauten Anschlussgrundflächen durch die Kanalisationsanlage wird ein Erschließungsbeitrag erhoben.
- (2) Die Berechnungsfläche beträgt 10 v. H. der als Bauland gewidmeten Anschlussgrundfläche.

§ 2

Für jene Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche, für die eine rechtskräftige Anschlussverpflichtung oder Anschlussbewilligung vorliegt, wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

§ 3

- (1) Wenn sich die Berechnungsfläche der im § 2 genannten Anschlussgrundfläche bzw. Teile der Anschlussgrundfläche ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlussbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist entsprechend dem Ausmaß der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

§ 4

- (1) Die Errichtungskosten der Kanalisationsanlage betragen € 5,612.223,18 die um 10 v. H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen beträgt zum 30. 09. 2018 **468.721,59 m²**.
- (2) Der Beitragsatz wird mit € 9,85 festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2023 über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages, Anschlussbeitrages und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz tritt gleichzeitig außer Kraft.

Es folgt eine kurze Diskussion.

Der Antrag wird mit 14 Für- und 4 Gegenstimmen (StR. Mario Horvath, GR Mag. Sonja Kaiser, GR Erhard Gabriel und GR Christian Ries) angenommen.

13.)

Zl.: 713-2283-2024, Verordnung über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr

Bericht: Die Kanalbenützungsgebühr soll im Finanzjahr 2025, wie bereits in den Vorjahren, als eine kombinierte flächen- und wasserverbrauchsabhängige Gebühr erhoben werden. Die Gebühr soll auf Grund des Voranschlages des Reinhaltverbandes Neusiedlersee-Westufers für 2025 gegenüber 2024 + 5,9 % erhöht werden.

- 1) Flächenabhängiger Anteil:
Der flächenabhängige Anteil der Kanalbenützungsgebühr wird als Produkt der Berechnungsfläche mit einem Einheitssatz festgelegt.

Der Einheitssatz, des flächenabhängigen Anteils der Kanalbenützungsgebühr, für das Finanzjahr 2025 beträgt € 1,10 pro m² Berechnungsfläche.

2) Wasserverbrauchsabhängiger Anteil:

Der wasserverbrauchsabhängige Anteil der Kanalbenützungsgebühr soll wie im Vorjahr mit einem Betrag von € 1,89 pro bezogenen m³ Wasser für das Kalenderjahr 2025 festgelegt werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 10. Dezember 2024 über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr.

Auf Grund der §§ 10, 11 und 12 des Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984, in der geltenden Fassung, sowie des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensatz

Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Summe der Gebühr nach der Berechnungsfläche und der Gebühr nach dem Wasserverbrauch.

(1) Gebühr nach der Berechnungsfläche:

a) Die Kanalbenützungsgebühr nach der Berechnungsfläche beträgt € 1,10 je m² der Berechnungsfläche.

b) Die Berechnungsfläche wird in der Weise ermittelt, dass die Hälfte der bebauten Fläche mit der um eins erhöhten Zahl der an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Geschosse multipliziert und das Produkt um 15 v.H. der unverbauten Fläche vermehrt wird. Als unverbaute Fläche gelten die dem gleichen Grundstückseigentümer gehörigen, an die verbaute Fläche unmittelbar anschließenden Flächen, höchstens jedoch bis zu einem Ausmaß von 500 m². Den unverbauten Flächen gleichzuhalten sind auch jene Flächen, auf denen Bauten stehen, die nach dem Bgld. Kanalanschlussgesetz 1989, LGBl. Nr. 27/1990, nicht der Anschlusspflicht unterliegen.

c) Für Campingplätze, Mobilheimplätze und Sonderbetriebe wird die Berechnungsfläche nach den Bestimmungen des § 5 Absatz 2 des Bgld. Kanalabgabegesetzes, LGBl. Nr. 41/1984 in der geltenden Fassung ermittelt.

(2) Gebühr nach dem Wasserverbrauch:

a) Die Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch wird mit € 1,89 pro m³ des Wasserbezuges festgesetzt. Für den Wasserverbrauch ist die in dem Abgabengjahr vorangegangenen Jahr erstellte Wasserverbrauchsliste des Wasserleitungsverbandes Nördl. Burgenland bzw. der für das vorangegangene Jahr festgestellte Wasserverbrauch aus eigenen Hausbrunnen maßgebend.

b) Für Betriebe und Haushalte, die Nutzwasser aus einem eigenen Hausbrunnen beziehen oder deren Wasserverbrauch aus dem Ortsnetz nicht ermittelbar ist, ist der Wasserverbrauch durch geeignete Messeinrichtungen, mangels solcher durch Schätzung festzustellen.

c) Für Betriebe und Haushalte die ihren gesamten Wasserbedarf aus Hausbrunnen beziehen und die über keine geeigneten Messeinrichtungen verfügen, wird die Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch pauschal mit 138 % der Gebühr nach der Berechnungsfläche festgesetzt.

(3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

(2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtgenießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Fälligkeit

Die Kanalbenützungsgebühren werden am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2023 über die Einhebung einer Kanalbenützungsgebühr tritt gleichzeitig außer Kraft.

Es folgt eine kurze Diskussion bezüglich des Verteilungsschlüssels.

Antrag wird mit 14 Für- und 4 Gegenstimmen (StR. Mario Horvath, GR Mag. Sonja Kaiser, GR Erhard Gabriel und GR Christian Ries) angenommen.

14.)

Zl.: 713-2284-2024; Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern

Bericht: Die Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern soll im Finanzjahr 2025 analog zu den Kanalgebühren mit einer Erhöhung von 5,9 % gegenüber 2024 eingehoben werden. Die neuen Gebührensätze werden 5 bzw. 10 Cent aufgerundet.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 10. Dezember 2024 über die Ausschreibung und Einhebung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern.

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Schmutzwasserentsorgung (Abfuhr und Kontrolle) von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern werden Schmutzwasserentsorgungsgebühren erhoben. Sollten die Bauten auf Grund des niedrigen Wasserstandes nicht bzw. teilweise nicht benützt werden können, sind die Gebühren entsprechend der angefallenen Kosten abzurechnen.

§ 2

Gebührensatz

(1) Die zu entrichtende Schmutzwasserentsorgungsgebühr beträgt

a) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. a) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.3.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, **€ 363,15 jährlich**.

b) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. b) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.3.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, **€ 1.024,50 jährlich**.

c) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. c) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.3.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, **€ 233,55 jährlich**.

d) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. d) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.03.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, **€ 376,15 jährlich**.

e) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. e) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.03.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, **€ 51,95 je begonnenem Benützungsmonat.**

f) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. f) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.03.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, **€ 116,90 je begonnenem Benützungsmonat.**

g) für Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. g) der Schmutzwasserabfuhrordnung des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 27.03.2012, Zl. 713-519/2012 fallen, **€ 415,05 je begonnenem Benützungsmonat.**

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert zu entrichten.

§ 3

Gebührenschildner

Zur Entrichtung der Schmutzwasserentsorgungsgebühr sind die Eigentümer von Bauten oder sonstigen Anlagen, die in oder an Gewässern liegen und ihre anfallenden Schmutzwässer in dichten und abflusslosen Behältern zu sammeln haben, verpflichtet.

§ 4

Gebührenanspruch

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Jahres, in dem die Schmutzwasserentsorgung erstmalig durchzuführen ist.

§ 5

Fälligkeit

Die Schmutzwasserentsorgungsgebühren sind im vollen Jahresbetrag am 15. August eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2023 über die Ausschreibung einer Gebühr für die Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird mit 17 Für- und einer Gegenstimme (GR Christian Ries) angenommen.

15.)

Zl.: 726-2285-2024; Verordnung über die Ausschreibung und Einhebung einer Wiegegebühr

Bericht: Nachdem die Wiegegebühr jahrelang nicht angepasst wurden und alleine die Kosten für die Eichung der Waage nicht abgedeckt sind, soll im Finanzjahr 2025 die Gebühr geringfügig erhöht werden. Die Erhöhung soll auf Grund des VPI 2020 erfolgen wobei für die nächste Anpassung der VPI 2020 vom Oktober 2024 als Basis gilt wobei jeweils auf 5 oder 10 Cent aufgerundet wird.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 10. Dezember 2024 über die Ausschreibung und Einhebung von Benützungsgebühren für die Brückenwaagen.

Auf Grund der Bestimmung des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Brückenwaagen werden im Bereich der Freistadt Rust Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Benützungsgebühr beträgt:

1. Grundgebühr	€ 1,10
2. Zuschlag für je angefangene 100 kg	€ 0,35
3. Gebühr für 10.000 kg	€ 15,65
4. für ein 10.000 kg übersteigendes Gewicht zusätzlich für je angefangene weitere 100 kg	€ 0,35

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert zu entrichten.

§ 3

Die Gebühren sind bei Benützen der Anlage zur Zahlung fällig.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2023 über die Ausschreibung von Benützungsgebühren für die Brückenwaagen tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16.)

Zl.: 941/1-2285-2024; Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Bericht: Die Grundsteuer soll im Finanzjahr 2025 in der gleichen Form wie bisher erhoben werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle nachstehende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 10. Dezember 2024 über die Festsetzung der **Hebesätze** für die **Grundsteuer**

Gemäß § 27 Bundesgesetz vom 13. Juli 1955 über die Grundsteuer (Grundsteuergesetz 1955), BGBl. Nr. 149/1955 i.d.g.F., und § 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für die Berechnung des Jahresbetrages der Grundsteuer wird der Hundertsatz (Hebesatz) des Steuermessbetrages oder des auf die Gemeinde entfallenden Teiles des Steuermessbetrages wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H |
| 2. Grundsteuer für sonstige Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v.H. |

§ 2

Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich aus dem mit dem Grundsteuermessbetrag vervielfachten Hebesatz.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2023 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17.)

Zl. 664/0-2287-2024; Verordnung über die Festsetzung von Einheitssätzen für Aufschließungsbeiträge

Bericht: Mit Verordnung vom 29. Jänner 2019 hat der Gemeinderat der Freistadt Rust die Einheitssätze für Aufschließungsbeiträge letztmalig festgesetzt.

Die Verordnung soll in der gleichen Form wie bisher erlassen werden.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat wolle beschließen, nachstehende Verordnung zu erlassen:

Verordnung

des Gemeinderates der Freistadt Rust vom 10. Dezember 2024 über die Festsetzung von Einheitssätzen für Aufschließungsbeiträge.

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Burgenländischen Baugesetzes 1997, LGBL. Nr. 10/1998, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Zu den Kosten, die der Gemeinde für die Errichtung (erstmalige Herstellung, Wiederherstellung oder Verbreiterung) von öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrbahn und Gehsteig) einschließlich der Straßenbeleuchtung erwachsen, sind von den anrainenden Grundeigentümern Beiträge zu leisten.

§ 2

Die Einheitssätze zur Bemessung der Beiträge werden für das Jahr 2025 in Höhe der halben Durchschnittskosten für die erstmalige Herstellung eines Laufmeters

- | | | |
|--|---|-------|
| 1. des Unterbaues einer 3 m breiten mittelschwer befestigten Fahrbahn einschließlich Oberflächenentwässerung mit | € | 53,52 |
| 2. einer 3 m breiten Straßendecke mit | € | 45,53 |
| 3. eines 1,5 m breiten Gehsteiges mit | € | 35,55 |
| 4. einer Straßenbeleuchtung | € | 22,80 |

festgesetzt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(2) Die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2023 über die Festsetzung von Einheitssätzen für Aufschließungsbeiträge tritt gleichzeitig außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18.)

Zl.: 863-2323-2024; Bericht der Ruster Seebad Betriebs
Ges.m.b.H gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht

Bericht: Nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 5 des Ruster Stadtrechts hat die Geschäftsführung dem Gemeinderat jährlich einen Bericht über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der jeweiligen Unternehmung vorzulegen, die unter beherrschenden Einfluss der Stadt steht.

Gesellschafter der Ruster Seebadbetriebsgesellschaft m.b.H. sind die Freistadt Rust zu 75% und Mag. Rudolf Varadi 25%.

Als handelsrechtliche Geschäftsführer bestellt sind seit 21.02.2019 Herr DI (FH). Harald Weiss und Herr Hubert Weidenbacher.

Gemäß Gesellschaftsvertrag ist für die Gesellschaft ein Beirat bestellt, dem nachstehende Mitglieder des Gemeinderates angehören:

- SPÖ: BGM. Mag. Gerold Stagl, Beiratsvorsitzender
Vzbgm. Dipl.-Wirt.Ing.(FH) Johann Reinprecht, Beiratsvorsitzender Stellvertreter
StR Mag.a Viktoria Bachkönig, Beiratsmitglied
GR Mario Popovits, Beiratsmitglied
- ÖVP: Vzbgm. Georg Seiler, Beiratsmitglied
GR Otto Ordelt, Beiratsmitglied
- FZR: StR Mario Horvath
- FPÖ: GR Christian Ries, kooptiertes Beiratsmitglied

Die letzte Generalversammlung der Gesellschaft hat am 14.10.2024 stattgefunden. Im Rahmen dieser Sitzung wurde der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 beschlossen.

Der Jahresgewinn von € 39.050,73 (nach Dotierung einer Rückstellung für eine Haftungsprovision von €12.000) zuzüglich des Gewinnvortrages von € 2.175.987,70 ergibt einen Bilanzgewinn von € 2.215.038,43.

Gemeinsam mit dem Jahresabschluss 2023 wurde auch der Lagebericht der Gesellschaft samt Vorschau für 2024 vorgelegt und von der Generalversammlung zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Der Jahresabschluss 2023 liegt vollinhaltlich zur Einsicht vor.

Wortmeldung von Frau Gemeinderätin Mag. Sonja Kaiser – auf Seite 4 - Grundstückseinrichtungen Anstieg auf 166.000.

Antwort von Bürgermeister: Die detaillierten Unterlagen liegen mir nicht vor, die Antwort folgt in der nächsten Sitzung.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

19.)

Zl.: 865-2324-2024; Bericht der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH
gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht

Bericht: Nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 5 des Ruster Stadtrechts hat die Geschäftsführung dem Gemeinderat jährlich einen Bericht über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der jeweiligen Unternehmung vorzulegen, die unter beherrschenden Einfluss der Stadt steht.

Gesellschafter der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH ist die Freistadt Rust zu 100%.

Als handelsrechtliche Geschäftsführer bestellt sind seit 15.10.2019 Herr DI (FH) Harald Weiss und Herr Hubert Weidenbacher.

Gemäß Gesellschaftsvertrag ist für die Gesellschaft ein Beirat bestellt, dem nachstehende Mitglieder des Gemeinderates angehören:

SPÖ: Beiratsmitglieder: BGM. Mag. Gerold Stagl
Vzbgm. Dipl.-Wirt.-Ing.(FH) Johann Reinprecht
StRin Mag.^a Viktoria Bachkönig-Reiner
GR Maximilian Weiss BA

SPÖ: Ersatzmitglieder: GR Markus Grafl
GR Jörg Nemeth
GR Mario Popovits LL.M.

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 10.12.2024

	GR Andreas Hirschmann
ÖVP: Beiratsmitglieder:	GR Gerald Szivacz GR Erwin Zehetner MBA
ÖVP: Ersatzmitglieder:	Vzbgm. Georg Seiler GR Harald Tremmel
FZR: Beiratsmitglied:	StR. Mario Horvath
FZR: Ersatzmitglied:	GR Erhard Gabriel
FPÖ: Beiratsmitglied:	GR Alexander Reinprecht
FPÖ: Ersatzmitglied:	GR Christian Ries

Die Gesellschaft verfügt über ein Stammkapital von € 35.000,-- das zur Hälfte einbezahlt ist. Die Gesellschaft ist Komplementär der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG.

Der Jahresabschluss 2023 liegt vollinhaltlich zur Einsichtnahme vor.

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

20.)

Zl.: 866-2325-2024; Bericht der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG gem. § 60 Abs. 5 Ruster Stadtrecht

Bericht: Nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 5 des Ruster Stadtrechts hat die Geschäftsführung dem Gemeinderat jährlich einen Bericht über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der jeweiligen Unternehmung vorzulegen, die unter beherrschenden Einfluss der Stadt steht.

Gesellschafter der Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH & Co KG sind die Ruster Liegenschaftserwerbs- und Verwaltungs GmbH und die Freistadt Rust mit einer Kommanditeinlage von € 1.000,--. Von der Freistadt Rust wurde einerseits die Liegenschaft EZ 2461 selbst – bewertet mit € 196.100,-- und andererseits eine Geldeinlage (Eigenmittel aus dem Verkauf der BEGAS-Anteile) in Höhe von € 412.711,17 eingebracht.

Als handelsrechtliche Geschäftsführer bestellt sind seit 15.10.2019 Herr DI (FH) Harald Weiss und Hubert Weidenbacher.

Im Finanzjahr 2023 waren die Polizeiinspektion sowie die Top's 1, 2, 4, 5, 6 und 7 vermietet, somit konnte die Ausvermietung gehalten werden. Die Verrechnung der Mietvorschreibungen sowie der Betriebskostenabrechnungen wurde im Kalenderjahr 2023 von der Hausverwaltung Köppel & Ertl, 7000 Eisenstadt, abgewickelt.

Der ehemalige Warteraum samt einem Nebenraum im Postgebäude ist an die Firma Taxi Scheck sowie die Postfiliale an die Österreichische Post AG vermietet.

Der Jahresabschluss 2023 liegt vollinhaltlich zur Einsichtnahme vor.

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

21.)

Zl.: 010-2326-2024; Bericht des Bürgermeisters
gemäß § 16 Abs. 4 des Ruster Stadtrechts für das Jahr 2024

Bericht: Nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 4 des Ruster Stadtrechts hat der Bürgermeister dem Gemeinderat jährlich über die in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, insbesondere über Stipendien, Subventionen und anderen Zuwendungen sowie Personalangelegenheiten zu berichten.

Im Kalenderjahr 2024 wurden vom Bürgermeister 3 Saisonkräfte (davon 1 Starehüter) eingestellt. Sowie wurden Vereinbarungen über 3 Werkverträge für die Tätigkeiten im Stadtarchiv abgeschlossen.

Stipendien wurden von der Freistadt Rust im Vorjahr nicht gewährt.

An Transferleistungen (also Zuschüssen, Subventionen und sonstigen Zuwendungen) wurden von der Freistadt Rust im Jahr 2024 Euro 266.767,53 an Organisationen ohne Erwerbszweck geleistet. Davon wurden durch den Bürgermeister selbst Subventionen in Höhe von Euro 48.260,00 vergeben. Die restlichen Zahlungen der Subventionen erfolgten sowohl aufgrund von Verträgen bzw. Beschlüssen des Gemeinderats und Stadtsenats als auch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.

Frage von GR Mag. Sonja Kaiser – sind die EUR 48.260,00 Bedarfszuweisungen?

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl erläutert das System Bedarfszuweisungen. Es gibt aber auch zweckgebundene Bedarfszuweisungen, die weitergeleitet werden müssen.

Es wird um die Aufschlüsselung der Transferleistungen bei der nächsten Gemeinderatssitzung ersucht und vom Bürgermeister Mag. Gerold Stagl zugesagt.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

22.)

Zl.: 144-2327-2024; Antrag gem. § 35 Abs. 2 Ruster Stadtrecht
betreffend die Sanierung der Baumgartengasse

Bericht: Lieber Herr Bürgermeister!

Gemeinderat Alexander Reinprecht beantragt vor Eingang in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 10.12.2024 laut § 35 Abs. 2 des Ruster Stadtrechts, dass dieser Antrag bei der Sitzung behandelt wird. Da dies einen einstimmigen Beschluss des Gemeinderates benötigt, bitte ich alle Fraktionen um Aufnahme in die Tagesordnung.

Antrag an den Gemeinderat: Sanierung der Baumgartengasse

Begründung: Die Baumgartengasse befindet sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand und erfüllt eine Vielzahl an wichtigen Funktionen für den Verkehr und die Infrastruktur unserer Gemeinde. Folgende Punkte verdeutlichen die Dringlichkeit der Maßnahme:

Teil des B 10 Radweges um den Neusiedler See

Die Baumgartengasse ist ein wesentlicher Bestandteil des überregionalen B10 Radweges, der eine wichtige Rolle für den Radverkehr und den Tourismus in unserer Region spielt. Ein sicherer und gut ausgebauter Radweg ist unerlässlich, um die Attraktivität und Sicherheit für Radfahrer zu gewährleisten.

Zufahrt zu Bildungseinrichtungen:

Die Baumgartengasse dient als Zufahrtsstraße zur Volksschule und Mittelschule. Eine gut instand gehaltene Straße ist entscheidend, um den sicheren Transport von Schülern und Lehrpersonal zu ermöglichen.

Verkehrsanbindung für Anrainer:

Direkt über die Baumgartengasse erschließen sich sieben Hausanrainer.

Weitere Hausanrainer in den Einbahnstraßen (Rebengasse, Kulmbachstraße, Leopoldstraße) sind auf eine reibungslose Nutzung der Baumgartengasse angewiesen, um ihre Wohnstraßen zu erreichen oder zu verlassen.

Verkehrssicherheit und Lebensqualität:

Die derzeitige Beschaffenheit der Straße stellt ein Risiko für die Verkehrssicherheit dar, insbesondere für Kinder, Radfahrer und Fußgänger. Eine Sanierung würde die Sicherheit erhöhen und die Lebensqualität der Bewohner sowie die Attraktivität der Gemeinde steigern.

Ebenso soll an temporeduzierende Maßnahmen gearbeitet werden.

Die Baumgartengasse wird auch von vielen Family Park Besuchern genutzt, um das große Verkehrsaufkommen bei St. Margarethen zu umgehen. Hier soll ebenfalls an Lösungsvorschlägen gearbeitet werden.

Antrag: Der Gemeinderat der Freistadt Rust möge beschließen:

Die Sanierung der Baumgartengasse unter Einbeziehung der Aspekte des Radverkehrs und der Zufahrtfunktion für Anrainer und Schulen in die Prioritätenliste für kommunale Infrastrukturmaßnahmen aufzunehmen.

Die Erstellung eines konkreten Maßnahmenplans zur Umsetzung der Sanierung, einschließlich einer Kostenkalkulation und möglicher Förderungsmöglichkeiten durch Landes- oder Bundesmittel und dieses Thema dem Verkehrsausschuss zuzuweisen.

Es folgt eine kurze Diskussion.

Bürgermeister Mag. Gerold Stagl kooptiert Gemeinderat Alexander Reinprecht ohne Stimmrecht in den Verkehrsausschuss.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

23.)

Allfälliges

Anfrage von Gemeinderat Christian Ries an den Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Mandelbaumweg, Am Sonnenpark – was soll da genau errichtet werden?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Im heurigen Jahr wird der erste Bauabschnitt umgesetzt. Für 2025 wären noch 2 Bauabschnitte geplant, jedoch muss zugewartet werden, wie das

Budget 2025 aussieht und welche Möglichkeiten es gibt. Dies wird dann auch im Finanzausschuss besprochen werden.

Anfrage von Gemeinderat Christian Ries an den Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: zur 30 km/h Beschränkungen – es hat nun eine öffentliche Veranstaltung gegeben – dafür möchte ich mich bedanken – ich werde für die nächste Gemeinderatssitzung einen Antrag auf eine unbefristete Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Bereich Hauptstraße beantragen, da ich von vielen Anrainer diesbezüglich positive Rückmeldungen erhalten habe.

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Ich habe auch positive Rückmeldungen erhalten und somit müssen dann nicht jedes Jahr im Frühjahr die Tafeln montiert und im Herbst demontiert werden.

Anfrage von Gemeinderat Christian Ries an den Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Wie steht der Bürgermeister bzw. seine Fraktion zur Veräußerung des UDB bzw. des Müllverbandes an das Land?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Ich habe mich mit diesem Thema noch nicht beschäftigt. Wir werden dies in der Fraktion beraten.

Anfrage von Gemeinderat Christian Ries an den Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Stellenplan der Stadtgemeinde Rust – wie viele befristete bzw. unbefristete Dienstverträge haben wir 2024 bzw. 2025?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Diese Zahlen werden, da ich sie nicht ad hoc weiss, bei der nächsten Gemeinderatssitzung nachgereicht.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath an den Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Digitalisierung der Datenerhebung für Ehrungen durch das Land Burgenland – da wurde ein Beschluss gefasst, dass die Comm-Unity dies durchführt. Da gab es auch schon eine Anfrage betreffend Information der Bevölkerung auf Ehrungen durch das Land und den Bürgermeister zu verzichten – deine Antwort war, ja dies wird entweder in einem Brief des Bürgermeisters oder in der Gemeindezeitung erfolgen. Wann und wie ist das erfolgt oder ist das Thema noch offen?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Der Punkt ist noch offen. Die Information bezüglich Verzichtserklärung sollte in der nächsten Gemeindezeitung erfolgen. Da der Redaktionsschluss für die Weihnachtsausgabe bereits war, soll eine andere Form der Information der Bevölkerung erfolgen.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath an den Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Wann steht der Baumkataster der Bevölkerung zur Verfügung?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Wenn die beauftragte Firma Prosenz und Novak GmbH fertig ist. Wenn wir den Bericht haben und die Abstimmung erfolgt ist, wird dieser für die Bevölkerung freigegeben.

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath: In der Gemeinderatssitzung am 14.12.2023 wurde beschlossen, dass für alle Verkehrssicherheitsmaßnahmen, welche der Verkehrsausschuss empfohlen hat, ein Budget zur Verfügung gestellt wird, um dieses umzusetzen.

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Das Budget dafür steht zur Verfügung. Bodenmarkierungen werden wahrscheinlich bei den aktuellen Temperaturen nicht mehr möglich sein. Verkehrszeichen können sehr wohl noch montiert werden. Die Beauftragungen sind erfolgt.

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates der Freistadt Rust am 10.12.2024

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath: Mit Bezug auf § 35 Abs. 1 des Ruster Stadtrechtes bitte ich den Bürgermeister um den voraussichtlichen Termin der nächsten Gemeinderatssitzung zu nennen und gemäß § 11 der Geschäftsordnung um Bekanntgabe des Sitzungskalenders für 2025.

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Folgende Termine sind für 2025 geplant: 16.01.2025, 26.03.2025 fakultativ, 18.06.2025, 25.09.2025 und 17.12.2025

Anfrage von Stadtrat Mario Horvath: Ich ersuche, wie in der Stadtsenatssitzung besprochen, um Vorlage des Berichtes betreffend der Schnuppertickets an den Gemeinderat. Kann ich diesen Bericht schriftlich haben?

Dazu antwortet Mag. Mathias Szöke im Auftrag von Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: 100 Personen haben die Schnuppertickets einmal genutzt, einige haben sie mehrmals genutzt. Die maximale Nutzung pro Person liegt bei 4mal.

Anfrage von Gemeinderat Gerald Szivacz: Im Bereich des Einganges zum Friedhof in der Dr. Alfred Ratzgasse gibt es keine Beleuchtung - kann hier eine Beleuchtung installiert werden?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Wir werden uns die Situation ansehen.

Anfrage von Gemeinderat Gerald Szivacz: Die Beschriftung des Ehrengrabes für die 1945 ermordeten Personen ist nicht mehr zu lesen. Kann diese erneuert werden?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Ich bin davon ausgegangen, dass dies schon erledigt ist, aber ich werde mir dieses Grab persönlich ansehen.

Weiters regt Gemeinderat Gerald Szivacz an, man möge die umgefallenen Grabsteine entfernen.

Anfrage von Vizebürgermeister Georg Seiler: Bezüglich Flächenwidmung bin ich immer wieder erstaunt aus den Medien zu erfahren, dass der Familypark erweitert wird und das zuständige Gremium das nicht erfährt, der hierfür zuständige Gemeinderat. Gibt es Informationen zu geplanten Widmungen im Bereich Familypark?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Wir kommunizieren medial nichts zu diesem Thema. Widmungen im Bereich Familypark erfolgen immer in Abstimmung mit der Gemeinde Sankt Margarethen. Konkrete Planungen müssen mit Sankt Margarethen und dem Familypark abgestimmt werden. Danach werde ich das Ergebnis präsentieren und dem Bauausschuss dann zur Beratung weiterleiten.

Anfrage von Vizebürgermeister Georg Seiler an den Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Pachtverträge über 6 Monate werden immer im Gemeinderat beschlossen – ist dies bei den Gastgärten nicht notwendig, bei jenen die fast ganzes Jahr aufgestellt sind?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Wir werden uns dieses Thema ansehen, aktuell haben wir nur Gastgärten mit Verträgen bis 6 Monate.

21:20 Uhr – Gemeinderat Jörg Nemeth verlässt aus beruflichen Gründen

Anfrage von Gemeinderat Erhard Gabriel an den Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Wie ist der aktuelle Stand bezüglich barrierefreier Zugang zum Festsaal im Seehof? Welche Variante soll umgesetzt werden?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Es gab schon Gespräche mit dem Bundesdenkmalamt und dem Architekten. Nun liegen uns Kostenschätzungen bzw. Kostenvoranschläge vor. Die Kosten bewegen sich für einen Lift zwischen 70.000 und 105.000. Ein Treppenlift ist für mich nicht praktikabel, vor allem wenn diesen mehrere Personen benutzen müssen. Dieses Thema muss dann noch im Finanzausschuss und im Bauausschuss behandelt werden.

Anfrage von Gemeinderätin Mag. Sonja Kaiser an den Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Thema BAST Sammeltaxi – aus der letzten Gemeinderatssitzung, an der ich nicht anwesend war, war auch die Rede, dass du mit dem Taxiunternehmen Scheck diesbezüglich Kontakt aufnehmen wirst – hast du das getan und was war das Ergebnis?

Dazu antwortet Bürgermeister Mag. Gerold Stagl: Das BAST System ist auch für Rust ein Gewinn als Zubringer zum nächsten öffentlichen Verkehrsmittel. Dieses System ist auch für Gäste, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln reisen, ein Vorteil. Es gab 4 Gespräche mit der Firma Taxi Scheck und ich habe mitgeteilt, sie mögen sich bewerben. Ob sie sich tatsächlich beworben haben, weiss ich nicht.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, bedankt sich Bürgermeister Mag. Gerold Stagl für die gute Zusammenarbeit und schließt die Sitzung mit den besten Wünschen für die bevorstehende Weihnachtszeit und das Jahr 2025 um 21:32 Uhr.

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:

Die Beglaubiger: